

Pflege von Angehörigen



Übersicht Freistellungsmöglichkeiten

Stand 01/2026



Für mehr Informationen: §§ PflegeZG, FPfZG, SGB XI



	Akutfall	Pflegezeit	Familienpflegezeit	Begleitung in der letzten Lebensphase
Grund	Organisation einer akuten Pflegesituation	häusliche Pflege eines nahen Angehörigen	häusliche Pflege eines nahen Angehörigen	Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen
Art & Dauer der Freistellung	• komplett • bis zu 10 Arbeitstage/Jahr	• komplett o. teilweise • bis zu 6 Monaten	• teilweise, mind. 15h/Woche Teilzeit arbeiten • bis zu 24 Monaten	• komplett o. teilweise • bis zu 3 Monaten
Finanzen	Lohnersatzleistung (Pflegeunterstützungsgeld – 90% Nettogehalt)	ggf. Gehalt + Anspruch auf zinsloses Darlehen über BAFzA	Gehalt + Anspruch auf zinsloses Darlehen über BAFzA	ggf. Gehalt + Anspruch auf zinsloses Darlehen über BAFzA
Bedingungen	• alle Betriebe • ohne Ankündigungsfrist	• Betrieb mit mehr als 15 Beschäftigten • 10 Arbeitstage vor Beginn schriftlich ankündigen • Sonderkündigungsschutz • mindestens Pflegegrad 1	• Betrieb mit mehr als 25 Beschäftigten • schriftliche Ankündigung mind. 8 Wochen vorher • Sonderkündigungsschutz • mindestens Pflegegrad 1	• Betrieb mit mehr als 15 Beschäftigten • Absprache mit dem Arbeitgebenden • muss keine häusliche Pflege sein, kein Pflegegrad vorausgesetzt

Finanzielle Unterstützung (aus der Pflegeversicherung)



Pflegegeld

- Höhe abhängig vom Pflegegrad
- Aufwandsentschädigung für häusliche Pflege & Betreuung des Pflegebedürftigen durch Angehörige oder Ehrenamtliche

Kombinationsleistungen (Pflegegeld & -sachleistung)

- Unterstützung in der Pflege durch ambulanten Pflegedienst (Kasse bezahlt direkt den Dienstleister)
- Rest wird als anteiliges Pflegegeld ausgezahlt

Entlastungsleistungen

- zum Bezahlen von Alltagshelfern zum spazieren gehen, unterhalten oder für Reinigungskräfte
- schon ab Pflegegrad 1
- monatlich 131 € (2025)

Sozialversicherung für pflegende Angehörige

Bedingungen für Beitragsübernahme der Pflegeperson:

- **häusliche, unentgeltliche** Pflege für mind. **Pflegegrad 2**
- mind. **10 h/Woche**, verteilt auf mind. **2 Tage**

Auf Antrag bei der Pflegeversicherung der zu pflegenden Person!

Arbeitslosenversicherung

Unfallversicherung

für häusliche Pflegetätigkeit beitragsfrei gesetzlich unfallversichert

Rentenversicherung

- max. 30h/Woche erwerbstätig
- keine volle Altersrente



Alle aktuellen Informationen unter:

Wege zur Pflege

Infoportal des zuständigen Bundesministeriums



Arbeitslosigkeit & Pflege

- Pflegegeld ist steuerfrei
- Pflegegeld wird nicht als Einkommen angerechnet
- Arbeitslosen- oder Bürgergeld nur bei aktiver Arbeitssuche & Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt

Unterstützung durch:

- Ambulante Pflegedienste
- Tages- o. Nachtpflege
- Nachbarschaftshilfe
- Haushaltsunterstützung
- Mahlzeitendienste wie Essen auf Rädern

& kostenlose
Pflegekurse für
ehrenamtlich Pflegende



Steuervorteile

Pflegepauschbetrag

- **unentgeltliche** Pflege im **häuslichen Umfeld**
- zwischen **600 - 1800€/Jahr** (abh. vom Pflegegrad)
- muss beantragt mit Steuererklärung werden

Außergewöhnliche Belastung

- **Mehrkosten** für Pflege wie zusätzliche Ausgaben für ambulante Pflegedienste, für Pflegehilfsmittel, Wohnumbaukosten, **haushaltsnahe Dienstleistungen** oder pflegebezogene **Fahrtkosten** (Arzt, Apotheke)
- **Belege** einreichen
- bei Überschreiten der zumutbaren Eigenbelastung (abh. vom Einkommen)



Gemeinsames
Jahresbudget:

3.539 €
u./o.
8 Wochen

Verhinderungspflege

- **Ersatzpflege zu Hause**, wenn die private Hauptpflegeperson kurzzeitig verhindert ist

Kurzzeitpflege

- **Stationäre Pflege auf Zeit** in einem Pflegeheim (z. B. nach Krankenhaus oder Krisen)

ab Pflegegrad 2, auf Antrag

(Stand 01/2026)

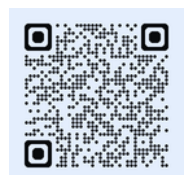
Kostenübernahme Pflege durch Sozialamt

Voraussetzungen:

- kein Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung
- Leistungen aus der Pflegekasse reichen nicht aus
- keine Kostenübernahme durch andere Leistungsträger möglich
- Angehörige ersten Grades verdienen weniger als 100.000€ brutto im Jahr

Antrag auf Hilfen zur Pflege

Sozialamt Jena



Anlaufstellen für Information und Beratung

- Kranken- und Pflegekassen
- Pflegestützpunkte
- Pflegedienste
- Unabhängige Patientenberatung Deutschlands
- Bürgertelefon des Bundesministeriums

